



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 35/11

vom

1. März 2011

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung der Beschwerdeführer und des Generalbundesanwalts - zu 2. auf dessen Antrag - am 1. März 2011 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten B. wird das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 21. September 2010 im Schuld spruch dahin geändert, dass dieser Angeklagte im Fall II. 1. der Urteilsgründe allein des Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig ist.
2. Die weitergehende Revision des Angeklagten B. sowie die Revision des Angeklagten N. werden verworfen.
3. Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1 Im Fall II. 1. der Urteilsgründe ist der Angeklagte B. nicht der "bandenmäßigen Einfuhr von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit bandenmäßigem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in jeweils nicht geringer Menge", sondern allein des Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig. Als einem unselbstständigen Teilakt des Handeltreibens kommt der Banden-

einführ neben dem Bandenhandel keine selbständige rechtliche Bedeutung zu (vgl. Weber, BtMG, 3. Aufl., § 30a Rn. 36 mwN). Der Senat hat daher den Schulterspruch entsprechend geändert. Der Strafausspruch wird durch die Änderung des Schulterspruchs nicht berührt.

Becker

Pfister

von Lienen

Hubert

Schäfer